

Satzung des Flüchtlingsrats im Kreis Heinsberg e.V. vom 21.10.2015

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Flüchtlingsrat im Kreis Heinsberg e.V.“ Er wurde am 21. Oktober 2015 gegründet.
- (2) Er hat seinen Sitz in Heinsberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heinsberg einzutragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Unterstützung und Hilfe für Flüchtlinge und Migranten/innen, insbesondere für politisch, ethnisch, religiös oder geschlechtsspezifisch oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe Verfolgte,
 - b) die Situation der Flüchtlinge im Kreis Heinsberg zu verbessern, für die Achtung ihrer menschlichen Würde einzutreten und ein besseres Zusammenleben zwischen Einheimischen und Flüchtlingen zu fördern,
 - c) die Förderung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und der Völkerverständigung.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung der Kooperation aller in der Flüchtlingsarbeit Tätigen im Kreis Heinsberg,
 - b) die Förderung der Gründung von Initiativgruppen und Beratungsstellen im Flüchtlings- und Migrationsbereich im Kreis Heinsberg,
 - c) die Zusammenarbeit mit Flüchtlingsorganisationen und -räten auf Landesebene sowie mit kommunalen und regionalen Zusammenschlüssen, Einzelpersonen, Institutionen und Beratungsstellen, insoweit die Genannten gleichgerichtete Ziele haben.

§ 3 – Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 – Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Zweckgebundene Spenden müssen dem Zweck zugeführt werden, für den sie bestimmt sind, oder sie müssen dem Spender zurücküberwiesen werden. Über Annahme oder Rücküberweisung entscheidet der Vorstand.

§ 5 – Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfordert einen schriftlichen Aufnahmeantrag.
- (2) Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten Sitzung. Eventuelle Bedenken gegen die Aufnahme berichtet der Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung, die dann über den Aufnahmeantrag abschließend entscheidet.
- (3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je drei Vertretern der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche, sowie je einem Vertreter der Wohlfahrtsverbände Caritas und Diakonie als geborene Mitglieder.
- (4) Vereinsmitglieder können im übrigen werden die im Kreistag vertretenen politischen Parteien und die Kommunen des Kreises Heinsberg, sowie die im Kreis Heinsberg tätigen Wohlfahrtsverbände.

Ferner können Mitglied werden

- a) volljährige natürliche Personen,
- b) juristische Personen,
- c) nichtrechtsfähige Vereinigungen,
- d) Kirchengemeinden,
- e) verfasste religiöse Gruppen,

die den Vereinszweck unterstützen und nach Auffassung der Mitglieder gemäß Ziffer 3 für eine Verwirklichung des Vereinszwecks notwendig sind.

Die unter b) bis e) Genannten müssen eine/n ständigen Vertreter/in schriftlich mit Namen benennen. Untervertretung ist mit schriftlicher Benennung durch die Mitgliedsorganisation möglich.

§ 6 – Stimmrecht der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht natürlicher Personen ist nicht auf andere übertragbar.

§ 7 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Näheres regelt eine Beitragsordnung.

(2) Über die Art und Weise der Fälligkeit und die Zahlungsweise des Beitrags entscheidet der Vorstand.

§ 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

§ 9 – Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder Erklärung zu Protokoll in der Mitgliederversammlung. Er wird mit Zugang der Erklärung zum Ende des jeweils laufenden Monats wirksam. Bis dahin ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 10 – Ausschluss

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden, wenn es

- a) in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat,
- b) trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliederbeitrages im Rückstand ist,
- c) wegen Fehlens einer ladungsfähigen Anschrift nicht erreichbar ist.

(2) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Die Stellungnahme ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 11 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 12 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Jahr statt. In der ersten Versammlung im Jahr nimmt die Mitgliederversammlung den Bericht des Vorstandes und der Rechnungsprüfer/innen entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt den Vorstand im Turnus gemäß § 15 Abs. 2 und die Rechnungsprüfer/innen im Turnus gemäß § 14 Abs. 1.

(3) Spätestens auf der letzten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres gibt der Vorstand die Termine der Mitgliederversammlungen des Folgejahres bekannt. Darüber hinaus erfolgen zu

den Mitgliederversammlungen schriftliche Einladungen an alle in der Flüchtlingsarbeit im Kreis Heinsberg tätigen Personen und Initiativen, soweit deren Adressen bekannt sind.

(4) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. In der Einladung ist die vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Soweit Regularien des Vereins behandelt und beschlossen werden sollen, ist dies unter genauer Bezeichnung der Punkte in der Einladung anzugeben.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Sie kann beschließen, dass zu einem bestimmten Teil die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen wichtigen Fragen des Vereins. Sie kann alle Angelegenheiten des Vereins an sich ziehen und dem Vorstand Weisungen erteilen.

(8) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit sich nichts anderes aus dem Gesetz oder der Satzung ergibt. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung erfordern eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen auf Antrag eines der anwesenden Mitglieder geheim.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens die gefassten Beschlüsse wiedergibt und von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder zehn Prozent der Mitglieder des Vereins dies vom Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich verlangen. Im übrigen gilt § 12 entsprechend.

§ 14 – Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/-innen für die Dauer von zwei Jahren.

(2) Die Rechnungsprüfer/-innen dürfen nicht dem Vorstand und auch keinem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und können nicht Angestellte des Vereins sein.

(3) Die Rechnungsprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Buchführung und Mittelverwendung sowie den Jahresabschluss, den Kassenbestand und die Rechnungsbelege zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 – Vorstand

(2) Der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/-innen bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der/die Vorsitzende gemeinsam mit einem/einer Stellvertretenden gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die Dauer von vier Jahren gewählt. Es erfolgt Einzelwahl. Blockwahl ist zulässig. Gewählt ist die Person oder die Liste, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig. Der Vorstand bleibt in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

(4) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er kann für die laufenden Geschäfte einen/eine Geschäftsführer/in bestellen oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.

(5) Bei andauernder Verhinderung oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt die Mitgliederversammlung auf der nächsten Sitzung ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Wahlperiode.

(6) Sitzungen des Vorstandes finden in der Regel zwischen den Mitgliederversammlungen statt.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ein Beschluss über die Geschäftsordnung erfordert $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Vorstandsmitglieder.

(8) Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen.

§ 16 – Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Dabei ist er an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung und Leitung der Versammlung,
- b) Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- d) Bearbeitung und Ausführung der flüchtlingspolitischen Aufträge der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung der Haushaltsplanung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- f) Organisation und Koordination der zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Stellungnahmen zu ausländer- und asylpolitischen Angelegenheiten sowie zu den damit verbundenen Fragen der Menschen- und Bürgerrechte und die Koordination der Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit auf Kreisebene.

(3) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften, durch die der Verein mit mehr als 5.000 € auf einmal oder im Jahreswert verpflichtet wird, bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(4) Durch die vorgenannten Regelungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen nicht beschränkt. Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist.

§ 17 – Vereinsauflösung/Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Liquidation

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bundesarbeitsgemeinschaft PRO ASYL.

(2) Im Falle der Liquidation sind zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Regeln über den Vorstand gelten für sie entsprechend.

§ 18 – Gerichtsstand/Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Heinsberg.